

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Erstellung eines Strassen-
dammes über den Zürichsee bei Rappersweil.

(Vom 13. Dezember 1875.)

Tit. I

Die dem Kanton St. Gallen für die Einreichung der technischen und finanziellen Ausweise betreffend den Bau eines Strassen-
dammes über den Zürichsee bei Rappersweil durch Bundesbeschluß
vom 2. August 1873 (Art. 9) bis 30. Juni 1874 eingeräumte Frist
wurde auf Ersuchen dieser Regierung durch Bundesbeschluß vom
29. Januar 1874 bis Ende dieses Jahres und dann durch Bundes-
beschluß vom 22. Dezember 1874 bis 31. Dezember 1875 ver-
längert.

Die genannte Kantonsregierung stellt nun mit Schreiben vom
8. laufenden Monats das Gesuch um eine weitere Verlängerung
dieser Frist bis 31. Dezember 1876.

Dieselbe bezieht sich dabei bezüglich der eigenthümlichen Ver-
hältnisse und Schwierigkeiten, welche der Erstellung des Finanz-
ausweises bei diesem Unternehmen hemmend in den Weg treten,
auf ihre einläßliche Zuschrift vom 21. Januar vorigen Jahres,
mittelst welcher sie das damalige Fristverlängerungsgesuch be-
gründete.

Gegenwärtig betont sie als in Anschlag kommendes neues Faktum den Rekurs des Standes Zürich bei der h. Bundesversammlung gegen unsern Beschluß vom 5. November abhin, betreffend die Genehmigung der Pläne für fragliche Dammbaute, welches Vorgehen von Zürich geeignet sei, die Sache ebenfalls wieder zu verzögern und die Beibringung des Finanzausweises zu erschweren.

Es handelt sich dabei nämlich um die von der Zürichsee, Gotthardbahn-Direktion vorgelegten Pläne über diese Bahnsektion-welche neben dem Eisenbahnprojekt auch dasjenige für den Straßendamm enthalten.

Nun scheint zwar Aussicht auf Zurückziehung dieses Rekurses zu bestehen; hingegen kann aus dem Schreiben der Regierung von St. Gallen nicht geschlossen werden, daß damit das einzige Hinderniß für die Beibringung der fraglichen Ausweise inner der gegebenen Frist gehoben sein würde.

Da andererseits seit den frühern Fristverlängerungen keine Umstände hinzugekommen sind, welche bezüglich einer weitem Verlängerung Bedenken begründen könnten, die damals nicht bestanden, so beantragen wir, dem gestellten Gesuche zu entsprechen, und empfehlen Ihnen demgemäß nachstehenden Beschlußentwurf zur Genehmigung, wobei wir den Anlaß benutzen, Sie, Tit., unserer vollkommensten Hochachtung zu versichern.

Bern, den 13. Dezember 1875.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Scherer.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.

(Entwurf)

Bundesbeschluss

betreffend

Fristverlängerung für die Erstellung eines Strassendammes
über den Zürichsee bei Rapperswil.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht

1) eines von der Regierung des Kantons St. Gallen mit Schreiben vom 8. Dezember 1875 gestellten Gesuches um Bewilligung einer Fristverlängerung in Sachen des Unternehmens der Seccdammbaute bei Rapperswil;

2) einer bezüglichen Botschaft des Bundesrathes vom 13. Dezember 1875,

beschließt:

1. Die im Art. 9 des Bundesbeschlusses vom 2. August 1873 betreffend die Erstellung eines Straßendammes über den Zürichsee bei Rapperswil festgesetzte, durch Bundesbeschlüsse vom 29. Januar und 22. Dezember 1874 zuerst bis Ende des Jahres 1874 und dann bis Ende des Jahres 1875 verlängerte Frist für die Sicherung der Ausführung dieses Unternehmens wird bis 31. Dezember 1876 und die Frist für die Vollendung desselben bis 31. Dezember 1878 verlängert.

2. Der Bundesrath ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt.

Botschaft

des

Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung in Sachen
des Rekurses der Regierung des Kantons Neuenburg,
betreffend Ausschliessung schweiz. Grenzliegenschaften
aus der schweiz. Zolllinie.

(Vom 15. Dezember 1875.)

Tit.!

Der Staatsrath des Kantons Neuenburg hat Rekurs ergriffen gegen eine durch Beschluß des Bundesrathes vom 9. August d. J. genehmigte Verfügung des eidg. Zolldepartements, wodurch drei auf der äußersten Grenze des Kantons Neuenburg gelegene Pachthöfe, Maix-Rochat, Maix-Bailod und Maix-Lidor benannt, hinsichtlich der Zollbehandlung aus der schweizerischen Zolllinie als ausgeschlossen erklärt worden sind, welche Maßregel nämlich zur Folge hat, daß alle zollpflichtigen Gegenstände, welche ab jenen Pachthöfen landeinwärts schweizerischerseits gebracht werden, mit dem Einfuhrzoll und diejenigen, welche auf schweizerischem Gebiet nach jenen Pachthöfen bezogen werden, mit dem Ausgangszoll zu belegen sind.

Die Veranlassung zu dieser Maßnahme war folgende:

Zu den genannten Pachthöfen gehören Grundstücke, welche von der Grenze durchschnitten sind. Auf schweizerischem Gebiete

**Botschaft des Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung, betreffend
Fristverlängerung für die Erstellung eines Strassendamms über den Zürichsee bei
Rapperswil. (Vom 13. Dezember 1875.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	57
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.12.1875
Date	
Data	
Seite	1216-1219
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 914

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.